

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen
des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Ludwigslust vom 19.01.2026
– Verwaltungsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1, 2, 5 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 2023 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren
- § 2 Gebührenfreie Leistungen
- § 3 Höhe der Verwaltungsgebühren
- § 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
- § 5 Gebührenpflichtiger
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

Anlage zur Satzung
Verzeichnis der Verwaltungsgebühren und Auslagen

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren

(1) Der Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) erhebt als Gegenleistung für die in der Anlage zur Satzung aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die der Beteiligte beantragt oder sonst veranlasst hat.

(2) Entstehen mit der besonderen Leistung bare Auslagen, so sind diese zu ersetzen, soweit sie nicht bereits von der Gebühr erfasst sind. Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Leistung durch Hinzuziehung Dritter entstehen. Sie sind ebenfalls zu ersetzen, wenn der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

(1) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte und Leistungen, deren Gebührenfreiheit gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG M-V befreit:

- a) Das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

c) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(3) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen.

(4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Gebührensätzen und dem erbrachten Leistungsumfang.

(2) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung nach § 1 Abs. 2 entstehen und nicht in die betreffende Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige nach § 7 von der Entrichtung der Gebühr gemäß § 3 befreit ist oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

(3) Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind zu ersetzende Auslagen auch Leistungen Dritter, derer sich der ZkWAL als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Satzung bedient. Diese Leistungen werden unter Beifügung des Abrechnungsbeleges weiterberechnet und sind in Höhe des in Rechnung gestellten Nominalwertes zu ersetzen.

(4) Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro, ist eine vorläufige Kostenaufstellung auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums vorzulegen. Diese Kostenaufstellung ist dem Antragsteller vor Leistungserbringung gebührenfrei bekannt zu geben. Nimmt der Antragsteller darauf seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

§ 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr zu entrichten. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei.

(2) Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen oder zu erstattenden Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, wird je nach Leistungs- oder Bearbeitungsstand eine Kostenerstattung bzw. eine Gebühr von 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr erhoben.

(3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie mindestens 5,00 EUR beträgt.

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
1. wer die Leistung beantragt, beauftragt oder sonst veranlasst hat oder
 2. wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Gebühren- und Erstattungsschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen, wenn die Leistung beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, spätestens jedoch mit der Beendigung der zugrundeliegenden gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Der Gebühren- bzw. Erstattungspflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebühren- bzw. Erstattungspflicht hingewiesen werden.
- (5) Die Verwaltungsgebühren können durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ludwigslust, den 19.01.2026

Oliver Kann
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren und Auslagen des ZkWAL -Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis ab 01.01.2024

Gebühren-nummer	Gegenstand	Gebühr ab 01.01.2024
1.	Personal- und Fahrtkosten	
1.1	Zeitaufwand (Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Abrechnungen nach Zeit erfolgen je angefangene viertel Stunde (15 Minuten));	
1.1.1	für einen Technischen Leiter	85,28 €/h
1.1.2	für einen Meister	72,42 €/h
1.1.3	für einen Facharbeiter	45,86 €/h
1.1.4	für einen Sachbearbeiter	42,25 €/h
1.2	Reisezeiten (Für die im Zusammenhang mit Vor-Ort durchzuführenden Handlungen wird für die anfallende Zeit für die An- und Abfahrt der Zeitaufwand	
1.3	Fahrzeugkosten (Zuzüglich zu den Gebührennummern 1.1 und 1.2 anzusetzen sind Fahrzeugkosten für PKW oder Kombifahrzeuge (Transporter/LKW)	
1.3.1	PKW	0,93 €
1.3.2	Kombifahrzeug (Transporter/LKW)	1,20 €
2.	Verwaltungstätigkeiten (Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten (Fotokopier- oder ähnlichen Geräten) erstellt werden)	
2.1	Format DIN A4 (sw/farbig, je Seite)	0,39 €
2.2	Format DIN A3 (sw/farbig, je Seite)	0,62 €
2.3	Format DIN A2 (Plotter, je Seite)	12,53 €
2.4	Format DIN A1 (Plotter, je Seite)	14,98 €
2.5	Format DIN A0 (Plotter, je Seite)	18,90 €
2.6	Vervielfältigungen von Unterlagen	
2.6.1	je Satzung	nach Aufwand
2.6.2	je Kalkulation	nach Aufwand
2.7	Bestandsauskünfte und Vervielfältigungen digitaler Unterlagen	
2.7.1	Bereitstellung digitaler Bestandspläne (PDF-Datei/Kopie)	nach Aufwand
2.7.2	Bereitstellung und Übergabe digitaler Bestandsdaten (DXF-, DWG-Datei)	nach Aufwand
3.	Verwaltungsgebühren der Trinkwasserversorgung	
3.1	Genehmigung eines Wasseranschlusses im Zusammenhang mit der Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage	
3.1.1	Bearbeitung des Antrages zur Genehmigung eines Wasseranschlusses	44,24 €
3.1.2	Überprüfung durch Meister vor Ort	nach Aufwand
3.2	Verfahren über den Anschluss- und Benutzungszwang	
3.2.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	44,24 €
3.2.2	Vollziehung des Anschluss- und Benutzungszwanges	nach Aufwand
3.3	Änderung bestehender Trinkwasser-Hausanschlüsse	
3.3.1	Bearbeitung des Antrages über die Änderung bestehender Trinkwasser-Hausanschlüsse	44,24 €
3.3.2	Überprüfung durch Meister vor Ort	nach Aufwand
3.4	Erstmalige Inbetriebsetzung einer Grundstückseigentümergelegenheit	nach Aufwand
3.5	Aus- und Einbau von Messeinrichtungen zur Nachprüfung	nach Aufwand
3.6	Aufwandsentschädigung für jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Fehlfahrt	nach Aufwand
3.7	Bearbeiten von Verstößen gegen die gültige Satzung des ZkWAL	nach Aufwand
3.8	Überlassung von Standrohrzählern lt. Wasserversorgungssatzung	
3.8.1	Nutzungsgebühr für das Standrohr pro Woche	25,00 €
3.8.2	Kaution für die Überlassung von Standrohrzählern	500,00 €
3.8.3	Bearbeitung von Anträgen auf Überlassung von Standrohrzählern	17,35 €
3.8.4	Mengengebühr pro m³ Trinkwasserentnahme aus der Überlassung von Standrohrzählern gemäß Gebührensatzung Trinkwasser	
3.9	Nutzungsgebühr für eine Bauwasseranschlusssäule je angefangenen Tag	25,00 €
3.10.	Einsatz von Maschinen und Anlagen des ZkWAL. Die Gebührenerhebung erfolgt pro Maschine :	
3.10.1	Kernbohrgerät	12,00 €/Tag
3.10.2	Rüttelplatte	12,00 €/Tag
3.10.3	Verdichter	12,00 €/Tag
3.10.4	Erdraketeneinsatz	35,00 €/m
3.10.5	Bagger	22,20 €/h
3.11	Nachgewiesene Wasserverluste, die der Verursacher zu vertreten hat: Berechnung der geltenden Gebühren je m³ lt. Gebührensatzung TW.	
3.12	Jährl. Grundgebührensätze für Abzugszähler zur Ermittlung der nicht in die zent./dezent. Schmutzwasserentsorgung eingeleiteten Menge.	24,00 €
3.13	Eintragung/Verlängerung Installateurverzeichnis	22,12 €
3.14	Ausnahmegenehmigung	22,12 €
4.	Verwaltungsgebühren der Abwasserentsorgung	
4.1	Genehmigungen eines Anschlusses an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage im Zusammenhang mit der Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage	
4.1.1	Bearbeitung des Antrages zur Genehmigung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage	44,24 €
4.1.2.	Überprüfung durch Meister vor Ort	nach Aufwand
4.2	Genehmigungen eines Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
4.2.1	Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	44,24 €
4.2.2	Vollziehung der Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage	nach Aufwand

4.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage im Zusammenhang der Herstellung der öff. Abwasserentsorgungsanlage	nach Aufwand
4.4	Feststellung des Verschmutzungsgrades und Einhaltung der Vorschriften gemäß Schmutzwassersatzung	
4.4.1	Entnahme von Schmutzwasserproben	nach Aufwand
4.4.2	Untersuchungskosten der Schmutzwasserproben (Labor)	nach Aufwand
4.5	Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler welche Mengen ermitteln, die der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, so wird für jeden weiteren Zähler eine Grundgebühr nach der jeweiligen Nennleistung (Q3 Dauerdurchfluss) bemessen. Der erste Zähler wird satzungsgemäß abgerechnet.	
4.5.1	Q3 2,5	140,00 €
4.5.2	Q3 4,0	224,00 €
4.5.3	Q3 10	560,00 €
4.6	Jährl. Grundgebührensätze für Abzugszähler zur Ermittlung der nicht in die zent./dezent. Schmutzwasserentsorgung eingeleiteten Menge.	
5.	Verwaltungsgebühren der Widerspruchsbearbeitung	
5.1	Bearbeitung, durch welche ein vollständiger Abhilfebescheid ergeht	keine Gebühr
5.2	Bearbeitung, durch welche ein ablehnender Widerspruchsbescheid ergeht	nach Aufwand
5.3	Bearbeitung, durch welche ein anteiliger Abhilfebescheid ergeht (Abrechnung gemäß 5.2 abzüglich der anteiligen Abhilfequote)	nach Aufwand
6.	Sperrungen/Entsperrungen von Wasserhausanschlüssen	
6.1	Sperrung eines Trinkwasserhausanschlusses	168,52 €
6.2	Entsperrung eines Trinkwasserhausanschlusses	168,52 €
7.	Pfändungsgebühr nach Abgabenordnung § 339	28,60 €
8.	Mahngebühr (Porto, Papier, Druck) je Mahnung	2,50 €

- 1) Bei Tätigkeiten außerhalb der Geschäftszeiten des ZkWAL, werktags von 08:00 bis 16:00 Uhr, kommt für die in den Leistungen enthaltenen Mitarbeiterstundensätze ein Zuschlag von 50 % zur Anwendung.
- 2) Die aufgeführten Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.